OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605100/4/MS

Datum:
Linz, 24. Mai 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der J W, x, L, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, vom 11. März 2022, GZ: BHGM/921070136774/21, betreffend die Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit mündlich verkündetem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. März 2022, GZ: BHGM/921070136774/21, wurde über Frau J W (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung der §§ 99 Abs. 1 lit. b iVm 5 Abs. 2 zweiter Satz Ziffer 1 StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 1 lit. b StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) verhängt und ihr zur Last gelegt, sie habe sich am 21. Oktober 2021 um 18.05 Uhr in L, G Straße, nach Aufforderung eines besonders geschulten Organs der Bundespolizei geweigert, ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl sie im Verdacht gestanden sei in L, G.Straße, Billa Parkplatz das Fahrzeug (Pkw) mit dem Kennzeichen X in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die vorliegende Anzeige und das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und nimmt die der Beschwerdeführerin zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Mit elektronischer Eingabe vom 14. März 2022 erhob die Beschwerdeführerin gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11. März 2022, GZ: BHGM/921070136774/21, Beschwerde und führte begründend an, die Strafverhandlungsschrift sei ihr nicht zur Kenntnis gebracht worden, es gebe keine Rechtsmittelbelehrung und der Vorwurf der Alkoholisierung entspreche nicht den Tatsachen.

Mit Schreiben vom 28. März 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die ggst. Beschwerde zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass auf die Entscheidung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 11. Mai 2022, an der die Beschwerdeführerin selbst teilnahm. Als Zeugin wurde S S einvernommen.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Aufgrund der der belangten Behörde übermittelten Anzeige der PI Laakirchen vom 23. Oktober 2021, GZ: PAD/21/01957220/002/VStV, wurde die Beschwerdeführerin mittels Ladungsbescheid zur mündlichen Verhandlung im Verwaltungsstrafverfahren betreffend folgende Verwaltungsübertretung geladen:

„1. Datum/Zeit: 21.10.2021, 18:05 Uhr
Ort: L, G.Straße, Billa Parkplatz
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben sich am 21.10.2021 um 18:05 Uhr in L, G.Straße nach Aufforderung eines besonders geschulten Organ der Bundespolizei geweigert, Ihre Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen, obwohl Sie im Verdacht gestanden sind, zum angeführten Zeitpunkt, am angeführten Ort, das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben.

Verwaltungsübertretung(en) nach:
1. § 99 Abs. 1 lit. b i.V.m. §5 Abs. 2 2. Satz Ziffer 1 StVO"

Mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2021, verfasst vom Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin wurde in der Sache selbst eine Rechtfertigung abgegeben. Im Wesentlichen wurde vorgebracht, die Beschwerdeführerin sei am fraglichen Tag gegen 15.00 Uhr mit dem Fahrrad gefahren und habe dabei einen Unfall gehabt, wobei sie mit dem Kopf aufgeschlagen sei. An diesem Tag habe sie Schmerztabletten und Psychopharmaka genommen und sei später mit dem Pkw zum Billa-Parkplatz in Laakirchen gefahren, dort habe sie am Parkplatz des Billa-Marktes bemerkt, dass an einem Reifen des von ihr gelenkten Pkw ein Reifenschaden vorhanden war. Aus Frust darüber sei sie in den Billa-Markt gegangen und habe sich Alkohol gekauft und diesen dann getrunken. Danach sei sie nicht mehr gefahren, sondern habe sie ihren Vater angerufen, der in der Folge das Auto wieder fahrtüchtig gemacht habe und sei er dann mit dem Pkw weggefahren.
Abschließend wurde beantragt das gegen die Beschwerdeführerin eingeleitete Strafverfahren einzustellen.

Mit Ladung der belangten Behörde vom 23. Februar 2022 wurde die Beschwerdeführerin zur belangten Behörde vorgeladen und zur Kenntnis gebracht, dass im Fall des Nichterscheinens das Strafverfahren ohne Anhörung der Beschwerdeführerin durchgeführt wird.

Am 11. März 2021 wurde bei der belangten Behörde eine Strafverhandlung durchgeführt, in der die Beschwerdeführerin die ihr angelastete Verwaltungsübertretung vollinhaltlich zugab und ersuchte bei der Strafbemessung ihre Einsicht, ihr Geständnis sowie ihre strafrechtliche Unbescholtenheit als mildernd zu werten.
Im Verlauf der Strafverhandlung wurde auch der Entzug der Lenkberechtigung thematisiert.

Im Anschluss wurde das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis (s. I) verkündet.

Die Strafverhandlungsschrift, in der auch das verkündete Straferkenntnis wieder gegeben wurde, wurde von der Beschwerdeführerin auf einem elektronischen Gerät unterfertigt.

Ebenfalls am 11. März 2022 beantragte die Beschwerdeführerin wegen der über sie verhängten Strafe eine Ratenzahlung. Diese wurde von der belangten Behörde mit Bescheid selben Datums genehmigt und wurde die erste Rate am 15. April 2022 fällig.

Zu klären war die Frage, ob die Beschwerdeführerin einen Rechtsmittelverzicht wirksam abgegeben hat.
In der Strafverhandlungsschrift ist enthalten, dass die Beschwerdeführerin auf ein Rechtsmittel verzichtet und wurde die Strafverhandlungsschrift von der Beschwerdeführerin auf einem elektronischen Gerät unterfertigt.
Hierzu gab die Beschwerdeführerin an, ihr sei in der Strafverhandlung nicht zur Kenntnis gebracht worden, dass sie die Möglichkeit habe, gegen das Straferkenntnis ein Rechtsmittel zu erheben, ihr sei die Strafverhandlungsschrift nicht gezeigt worden und habe sie auf einem Gerät, auf welchem eine elektronische Unterschrift möglich sei, unterschrieben.
Demgegenüber gab die Zeugin in der mündlichen Verhandlung an, sie gehe immer nach demselben Prozedere vor. Sie befrage die Person über die Verwaltungsübertretung, die Gegenstand der Verhandlung sei, frage nach der Einkommenssituation und frage, ob auf die Einbringung eines Rechtsmittels verzichtet wird und belasse, wenn dies bejaht wird, die vorgedruckte Textpassage im Formular. Auch mit der Beschwerdeführerin habe sie dieses Prozedere so abgeführt. Sie habe die Strafverhandlungsschrift ausgedruckt und sei diese mit der Beschwerdeführerin noch einmal durchgegangen. Es sei richtig, dass die Unterschriftleistung auf einem elektronischen Gerät erfolgt sei und nicht auf dem ausgedruckten Papier.

Die Zeugin bekräftigt auf nochmalige Nachfrage, sie sei sich völlig sicher mit der Beschwerdeführerin über den Rechtsmittelverzicht und dessen Folgen gesprochen zu haben. Die Zeugin machte während der Vernehmung einen glaubwürdigen Eindruck, schilderte nachvollziehbar den üblichen Ablauf von den von ihr geführten

Strafverhandlungen und gab glaubwürdig und widerspruchsfrei an, den üblichen Ablauf auch im ggst. Strafverfahren angewendet zu haben.
Die Beschwerdeführerin bestritt einen Rechtsmittelverzicht abgegeben zu haben und gab an, sie sei nicht über die Möglichkeit eines Rechtsmittelverzichts belehrt worden.
Die Angaben der Beschwerdeführerin wiesen nicht dieselbe Glaubwürdigkeit auf, als jene der Zeugin, führte doch die Beschwerdeführerin ins Treffen, sie sei nicht über ihre Einkommenssituation befragt worden, bestätigte aber die Richtigkeit des in der Strafverhandlungsschrift angeführten Einkommens in der Höhe von 1.500 Euro monatlich. Wollte man nicht das in der Strafverhandlungsschrift angeführte Einkommen als Zufallstreffer der Zeugin abtun, ist wohl davon auszugehen, dass diesbezüglich eine Befragung stattgefunden hat.
Gegen das Nichtabgeben eines Rechtsmittelverzichts spricht wesentlich die am selben Tag bei der belangten Behörde beantragte Ratenzahlung, die nach Angaben der Beschwerdeführerin von ihr selbst ausgegangen ist. Ein solcher Antrag macht nur dann Sinn, wenn die kurz vorher mündlich verhängte Geldstrafe rechtskräftig geworden ist, was nur dann der Fall ist, wenn ein Rechtsmittelverzicht abgegeben wurde.
Zusammenfassend ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin in der mündlichen Strafverhandlung einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 7 Abs. 2 VwGVG ist eine Beschwerde nicht mehr zulässig, wenn die Partei nach der Zustellung oder Verkündung des Bescheides ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

Gemäß § 39 VwGVG 39. kann der Beschuldigte während einer Anhaltung einen Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs. 2) nicht wirksam abgeben."

Nach § 7 Abs. 2 VwGVG kann auf das Recht der Beschwerde an das Verwaltungsgericht grundsätzlich verzichtet werden. In Verwaltungsstrafverfahren ist ein Beschwerdeverzicht gemäß § 39 VwGVG jedoch unwirksam, wenn er während einer Anhaltung abgegeben wird. Unter „Anhaltung" ist jede freiheitsbeschränkende Maßnahme, wie u.a. aufgrund einer Festnahme, zu verstehen. Solange ein Beschwerdeverzicht nicht während einer Anhaltung abgegeben wird, ist er auch im Verwaltungsstrafverfahren wirksam, so etwa, wenn der Verzicht bereits im Rahmen der Strafverhandlung (nach Verkündung des Straferkenntnisses) abgegeben wird (vgl. Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 39 VwGVG [Stand 01.05.2017, rdb.at]; siehe auch VwSlg 12.616 A/1988).

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin im Rahmen einer Strafverhandlung nach Verkündung des angefochtenen Straferkenntnisses

ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet. Da es sich bei der Strafverhandlung in den Räumlichkeiten der belangten Behörde um keine freiheitsbeschränkende Anhaltung handelte, ist dieser Verzicht gemäß § 7 Abs. 2 VwGVG auch wirksam.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein einmal ausgesprochener Rechtsmittelverzicht nicht mehr zurückgenommen werden. Das Vorliegen eines Beschwerdeverzichts ist aber besonders streng zu prüfen und es ist ein anlässlich der Abgabe eines Rechtsmittelverzichts vorliegender Willensmangel zugunsten der Partei zu beachten (vgl. VwGH 08.11.2016, Ra 2016/09/0098).

Ein solcher Willensmangel (oder eine fehlende Ausdrücklichkeit der Erklärung) kann im gegenständlichen Fall nicht erkannt werden. Aus der Niederschrift über die Strafverhandlung ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin ausführlich über das Rechtsmittel der Beschwerde belehrt und der Beschwerdeverzicht erst im Anschluss an diese Belehrung abgegeben wurde. Diese Niederschrift liefert nach § 15 AVG vollen Beweis über ihren Inhalt. Zum anderen wurde diese Niederschrift von der Beschwerdeführerin eigenhändig, wenn auch nicht auf einem Papier, sondern auf einem Gerät unterschrieben. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur ist, wenn jemand ein Schriftstück unterschreibt, davon auszugehen, dass er bzw. sie seinen Inhalt kennt und das Schriftstück vor Unterfertigung gelesen hat. Dies trifft insbesondere auch dann zu, wenn vom amtshandelnden Organ allenfalls bereits eine teils formalisierte Niederschrift über die Strafverhandlung vorbereitet worden war, in der – wie im vorliegenden Fall – der Rechtsmittelverzicht durch Belassen der entsprechenden Textpassage im Formular abgegeben wurde.

Wie unter II. festgestellt, ist die Zeugin die Strafverhandlungsschrift mit der Beschwerdeführerin noch einmal durchgegangen und hat mir ihr über einen Rechtsmittelverzicht und die sich daraus ergebenden Folgen gesprochen, sodass ein Willensmangel zugunsten der Beschwerdeführerin nicht erkannt werden kann.

Im Ergebnis hat die Beschwerdeführerin nach Verkündung des angefochtenen Straferkenntnisses einen wirksamen Rechtsmittelverzicht abgegeben, weshalb die gegenständliche Beschwerde gemäß § 7 Abs. 2 VwGVG unzulässig ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist

die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungs-gerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß